

EIN TRESOR FÜR ALLE?

Leben in einem Haushalt mehrere berechtigte Personen zusammen, stellt sich schnell die Frage nach Möglichkeiten zur rechtskonformen Aufbewahrung der erlaubnispflichtigen Waffen und Munition in gemeinsam genutzten Tresoren. Hier betrachten wir die Besonderheiten dieser Aufbewahrungsform..

Markus Czenia

inem Bedürfnis der Praxis entsprechend, regelt § 13 Absatz 8 AWaffV die Zulässigkeit einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft zusammenleben. Bei den Personen wird es sich regelmäßig um nahe Familienangehörige handeln.

Die häusliche Gemeinschaft gilt übrigens auch dann, wenn ein naher Angehöriger, wenn auch in gewissen Zeitabständen, regelmäßig das Familienheim aufsucht und jederzeit Zugriff auf seine Waffen und Munition hat (vergleiche BT-Drs. 415/03, 51). Gemäß

Ziffer 36.2.14 WaffVwV ist der Begriff der häuslichen Gemeinschaft nämlich in der Art auszulegen, dass neben dem Normalfall des gemeinsamen Bewohnens eines Hauses oder einer Wohnung durch nahe Familienangehörige auch Fälle von beispielsweise Studenten, Wehrdienstleistenden oder Wochenendheimfahrern als in häuslicher Gemeinschaft Lebende anzusehen sind – das ist durchaus lebensnah gestaltet.

Öffentliche Sicherheit als Faktor Die gemeinschaftliche Aufbewahrung kann zudem aus Gründen der öffentlichen Sicherheit als vorzugswürdig angesehen werden, was am folgenden Beispiel verdeutlicht wird: Nehmen wir einmal an, dass ein im Haushalt aus mehreren Berechtigten lebendes und studierendes Kind, welches dem Schießsport nachgeht, sich während der Woche auswärts aufhält und in einer Studenten-WG wohnt. In einer derartigen Konstellation kann es durchaus als sicherer angesehen werden, wenn die Waffen im Familienheim anstatt in einer typischen "Studentenbude" aufbewahrt werden, ohne hier ins Klischeehafte abdriften zu wollen.

Woraussetzungen

Emtscheidend für fie Zulässigkeit der eemeinschaftlichen bewahrung ist das Erlaubnisniveau der meriffsberechtigten Personen. Statthaft ist diese spezielle Form der Aufbewahrung somit nur dann, wenn alle beteiligten Personen grundsätzlich die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von solchen Waffen haben, die gemeinschaftlich aufbewahrt werden sollen (vergleiche Ziffer 36.2.14 WaffVwV). Zulässig wäre demnach eine gemeinschaftliche Aufbewahrung von Kurzwaffen, wenn eine der berechtigten Perso-

JEDER DER AN DER
GEMEINSAMEN
AUFBEWAHRUNG
BETEILIGTEN HAFTET
BEIEINEM VERSTOSS
- ES DROHT DER
VERLUST DER
VERLUST

nen Jäger und die andere Person Sportschütze ist. Keinesfalls darf ein Nichtberechtigter Zugriff auf erlaubnispflichtige Waffen und Munition erlangen. Hier ist zum Beispiel an den Besitzer einer SRS-Waffe zu denken, der diese im Tresor eines im gleichen Haushalt lebenden Sportschützen aufbewahrt und hierdurch Zugriff auf dessen Waffen erlangt.

Alle Beteiligten haften

Die gemeinschaftliche Aufbewahrung unter Berechtigten setzt voraus, dass die regulären Aufbewahrungsvorschriften des § 36 Absatz 1, Absatz 5 in Verbindung mit § 13 AWaffV von jedem Waffen- und Munitionsbesitzer eingehalten werden (VG München, 10. Februar 2023, Aktenzeichen M 7 S 22.1089).

Eine Herabsetzung des Verantwortlichkeitsmaßstabs des einzelnen Waffenbesitzers dürfte mit der gemeinschaftlichen Aufbewahrung jedoch nicht verbunden sein. Denn es widerspräche der mit der Regelung des § 36 Absatz 1 WaffG bezweckten Umsetzung eines der vordringlichsten Ziele des Waffengesetzes, nämlich das Abhandenkommen oder die unbefugte Ansichnahme von Waffen durch Dritte zu verhindern (vergleiche BayVGH, 12. Dezember 2015 - 21 ZB 15.2481), wenn beispielsweise eine Waffe abhanden gekommen ist und sich die Berechtigten der gemeinschaftlichen Aufbewahrung durch den gegenseitigen Verweis auf ein mögliches Fehlverhalten des anderen von ihrer Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Aufbewahrungspflichten entledigen könnten (vergleiche VG München, 10. Februar 2023, Aktenzeichen M 7 S 22.1089).

Demnach ist eine Abwälzung der waffenrechtlichen Pflichten auf Dritte in Anbetracht der gesetzlichen Ausgestaltung einer waffenrechtlichen Erlaubnis im Sinne von § 4 Absatz 1 WaffG als höchstpersönliche Erlaubnis nicht zulässig (vergleiche BVerwG, 8. Dezember 1992, 1 C 5/92; Czenia, Schießstättenaufsicht, Walhalla Verlag, 1. Auflage, Kapitel 1, 1.2.1, Seite 25).

Bewahrt beispielsweise ein berechtigtes Ehepaar gemeinschaftlich Waffen und Munition auf, sind beide Eheleute in gleicher Weise verpflichtet, die Aufbewahrungsvorschriften einzuhalten (vergleiche VG Regensburg, Urteil vom 25. November 2015, Aktenzeichen RO 4 K 14.1958).

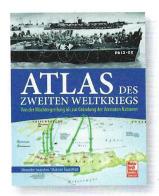
Demnach ist jeder der Berechtigten Adressat der Pflicht, die erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung zu ergreifen. Im Hinblick auf

das von Waffen ausgehende Gefahrenpotenzial ist die gemeinschaftliche Aufbewahrung als Gebot zur gegenseitigen Überwachung der Maßnahmen zu verstehen, die ein jederzeitiges Eingreifen ermöglicht, um mögliche Verstöße gegen die Aufbewahrung zu verhindern (vergleiche VG Hamburg, Urteil vom 9. Februar 2016 – 4 K 2176/15). Legt der Ehemann eine geladene Waffe in den mit der Ehefrau gemeinsam genutzten Tresor, kann sich die Ehefrau nicht darauf berufen, dass ihr Mann die Waffe ohne ihre Kenntnis geladen im Tresor aufbewahrt.

Einmaliger Verstoß ist ausreichend

Kommt es zu einem Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten, fehlt es der betreffenden Person regelmäßig an der erforderlichen Zuverlässigkeit und eine waffenrechtliche Erlaubnis ist nach § 45 Absatz 2 Satz 1 WaffG zu widerrufen. Denn einem Kernziel des Waffengesetzes folgend – der Schutz der Bevölkerung vor den von Waffen ausgehenden Gefahren reicht schon ein einmaliger Verstoß gegen die Aufbewahrungsvorschriften, um die fehlende Zuverlässigkeit zu begründen. Die Rechtsprechung stellt in zahlreichen Urteilen klar, dass jeder Verstoß gegen die Aufbewahrungsvorschriften zugleich die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit, jedenfalls im Sinne einer abstrakten Gefährdung berührt (vergleiche OVG Hamburg, 7. Mai 2014, 4 Bs 19/14, n.v.; VGH München, 2. Oktober 2013, 21 CS 13.1564). Wird eine gemeinsame Aufbewahrung im Sinne des § 13 Absatz 8 AWaffV angestrebt, sollte jeder Waffenbesitzer vorher genau abwägen, ob die hiermit einhergehenden Risiken für ihn vertretbar - und beherrschbar - sind, oder ob eine getrennte Aufbewahrung vorzuziehen ist.





Atlas des Zweiten Weltkriegs

Von der Machtergreifung bis zur Gründung der Vereinten Nationen

Alexander Swanston / Malcolm Swanston

Dieses Werk enthält rund 170 Karten von den wichtigsten Kriegsschauplätzen rund um den Globus: Aufmarschpläne, Kampfverläufe, Abschnittskarten mit Zuordnung der beteiligten Truppenteile bis hin zu Stadtplänen. Eindrucksvoll sind auch die historischen Fotos vom Kampfgeschehen, die Informationen über die Hintergründe des Krieges, den Verlauf an West- und Ostfront sowie die Kämpfe im Atlantik und Pazifik. Der Luftkrieg, der Seekrieg und die Nebenschauplätze. Umfangreiche Statistiken runden die Darstellung ab.

400 Seiten

210 Fotos Broschiert Format 19,0×45,5 cm

Best.-Nr. 98-8048

24,90 €

BESTELLUNGEN UNTER



- @ vertrieb@blaetterdach.media
- www.dwj-medien.de